

Statut zur Förderung von Famulaturen durch die Stiftung ambulante Versorgung Thüringen

Die Stiftung ambulante Versorgung Thüringen (savth) hat ein ganzes Portfolio an Fördermaßnahmen, um dem medizinischen Nachwuchs die Vorteile der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen nahe zu bringen. Eine dieser Maßnahmen ist die Förderung von Famulaturen. Damit sollen Medizinstudierende motiviert werden, ihre Famulaturen im Freistaat Thüringen zu absolvieren und so einen ersten Einblick in die ambulante medizinische Versorgung in Thüringen zu erhalten. Grundsätzlich soll angestrebt werden, mehr Medizinstudierende für die Niederlassung in Thüringen zu gewinnen. Diese Richtlinie stellt die Voraussetzungen der Förderung dar:

Grundlage für die Durchführung von Famulaturen ist der § 7 der Approbationsordnung für Ärzte:

Danach ist die Famulatur während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Der Zweck einer Famulatur ist es, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen. Um dieses zu erreichen ist neben einem zweimonatigen Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung auch die Ableistung

- eines Monats in einer ärztlich geleiteten Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder einer geeigneten ärztlichen Praxis sowie
- eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

vorgeschrieben.

1. Fördergegenstand:

Gefördert werden die Famulatur-Abschnitte, die in einer ärztlichen Praxis oder in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen absolviert werden.

Die Förderung wird als Unterstützung bei evtl. anfallende Fahrtkosten oder Kosten der Unterkunft angesehen.

Voraussetzung für die Förderung ist lediglich der als Anlage zu dieser Richtlinie ausgefüllte Antrag und die Ableistung der genannten Famulatur-Abschnitte im Freistaat Thüringen

Eine in einem andren Bundesland oder im Ausland abgeleistete Famulatur wird durch die savth nicht gefördert.

2. Förderdauer:

Die Förderung wird für die zu absolvierende Zeit der unter 1 genannten Famulatur-Abschnitte, das heißt für jeweils einen Monat in einer ärztlichen Praxis bzw. einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung, gewährt. Sie kann für maximal zwei Monate je Famulus gewährt werden.

3. Förderhöhe:

Die Förderhöhe beträgt 250,00 € pro Monat und wird nach Ableistung der Famulatur als Einmalzahlung an den Famulus ausgezahlt. Sofern die unter 1 genannten Famulatur-Abschnitte an einem Stück an zwei aufeinanderfolgenden Monaten abgeleistet werden, wird die Förderung am Ende der beiden Monate komplett ausgezahlt.

4. Bereitstellung der Fördermittel

Die Förderung der Famulaturen steht unter Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

Sollten die Fördermittel durch Dritte bereitgestellt werden, kann die Förderung an weitere Bedingungen geknüpft sein. Voraussetzung dafür ist jedoch ein expliziter Hinweis im Rahmen der Zuwendung durch die Förderer, der auch im Förderantrag entsprechend zu erwähnen ist.

5. Förderantrag

Die jeweilige Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, 99425 Weimar, Zum Hospitalgraben 8, zu stellen und im Internet unter www.savth.de abrufbar.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Durchführung des Studiums der Humanmedizin
- Bestätigung durch den betreuenden Arzt über die Ableistung der Famulatur

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt die Stiftung die Fördermaßnahme im Rahmen dieses Statuts und teilt dies der Antragstellerin / dem Antragsteller mit.

6. Inkrafttreten

Der Stiftungsbeirat hat dieses Statut in seiner Sitzung am 30.04.2014 beschlossen; es tritt zum 01. Juli 2014 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 30.04.2014